. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

Die ..... vereinfachte Änderung ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluß des Rates der Stadt Krefeld vom heutigen Tage (Punkt ..... Der Tagesordnung für den öffentlichen Teil aufgestellt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Krefeld, ...

Oberbürgermeister Schriftführerin

Die ..... vereinfachte Änderung sowie die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. ..... mit Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen.

DER OBERBÜRGERMEISTER
Im Auftrag

Leiter des Fachbereiches Stadt- und Verkehrsplanung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am heutigen Tage gemäß § 13 BauGB die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach Maßgabe der ..... sowie des Eintragungen auf dem Bebauungsplan beschlossen. In der selben Sitzung beschloß der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gem. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung den so geänderten Bebauungsplan als Satzung.

Krefeld, ...

Oberbürgermeister Schriftführerin

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Krefeld, ...

DER OBERBÜRGERMEISTER

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluß des Rates der Stadt Krefeld vom ..... sowie das Bereithalten dieses geänderten Bebauungsplanes mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Kreisleder Amtsblatt Nr. ..... vom ..... bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Krefeld, ...

DER OBERBÜRGERMEISTER
Im Auftrag

Leiter des Fachbereichs Stadt- und Verkehrsplanung

Auszug aus der Gewerbeordnung

§ 33 c Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. (1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann unter Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betruges, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen Vergehens nach § 12 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, daß der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33 i Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht. Sollen Spielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob diese in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll. Gegenüber dem Gewerbetreibenden und demjenigen, in dessen Betrieb ein Spielgerät aufgestellt worden ist, können von der zuständigen Behörde, in deren Bezirk das Spielgerät aufgestellt worden ist, Änderungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 erlassen werden.

§ 33 d Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit. (1) Wer gewerbsmäßig ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer von dem Bundeszentralamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbeunternehmer, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die für die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. § 33 c Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung nicht bekannt war, daß Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art vorlagen.
Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. nach ihrer Erteilung Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art eingetreten sind
2. das Spiel abweichend von den genehmigten Bedingungen veranstaltet wird oder
3. die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn bei der Veranstaltung des Spieles eine der in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder gegen § 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verstoßen worden ist.

§ 33 i Spielhallen und ähnliche Unternehmen. (1) Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33 d Abs. 1 Satz 1 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die in § 33 c Abs. 2 oder § 33 d Abs. 3 genannten Versagungsgründe vorliegen.
2. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen oder
3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung der Spielsucht, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder der in ihrer ähnlichen Interessen bestehenden Einrichtung befürchten läßt.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BBauGB)
   Ausschluß bestimmter Nutzungsarten (§ 1(5) u. 9) BauNVO)
   Innerhalb der schraffierten Bereiche sind
   a) Spielhallen und vergleichbare Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung und
   b) Nachtbars, Lokale mit Striptease und Filmvorführungen, Sex-Kinos, Einrichtungen zur Vorführungen von Sex- und Pornofilmen (z.b. Videokabinen) und ähnliche Einrichtungen
   ausgeschlossen.
2. Geschoßweise Gliederung (§ 9(3) BBauGB)
   In den Kerngebieten sind oberhalb des Erdgeschosses Wohnungen allgemein zulässig (§ 7(2) 7 BauNVO)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9(6) BBauGB)

Die mit einem [D] gekennzeichneten Gebäude sind gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. 03. 1980 (GV NW S. 226) in die Denkmalliste eingetragen.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 Bau NVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 Bau NVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 Bau NVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a Bau NVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 Bau NVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 Bau NVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 Bau NVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 Bau NVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 Bau NVO)
- SO Sondergebiete

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

- 0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 0,6 Baumassenzahl (BMZ)
- 0,3 Grundflächenzahl (GRZ)
  Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstgrenze
- II als Mindest- und Höchstgrenze
- II zwingend
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 Bau NVO)

3. Bauweise, Baulinien , Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

- a offene Bauweise
- a nur Einzelhäuser zulässig
- a nur Doppelhäuser zulässig
- a nur Hausgruppen zulässig
- a nur Einzel - und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

4. Mindestgröße, Mindestbreite u. Mindesttiefe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- f mind. 600 qm Mindestgröße
- b mind. 20 m Mindestbreite
- t mind. 80 m Mindesttiefe

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

- St Stellplätze
- Ga Garagen
- Gr Boxleplatz

6. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- (nähere Bezeichnung durch Text)

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG)

7. Flächen für den besonderen Nutzungszweck (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
   - REITC (nähere Bezeichnung durch Text)
8. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
   - Straßenverkehrsflächen
   - Straßenbegrenzungslinie
   - Verkehrsberuhigter Bereich
   - Fußgängerbereich
   - öffentliche Parkfläche
   - Verkehrsgrün
   - Ein - bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
   - Ein - u. Ausfahrt
   - Begrenzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
   - Bereich ohne Ein - u. Ausfahrt
9. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG) und Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)
   - (nähere Bezeichnung durch Text)
10. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 N. 15 BBauG)
    - (nähere Bezeichnung durch Text)
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
    - (nähere Bezeichnung durch Text)
12. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
    - Flächen für die Landwirtschaft
    - Flächen für die Forstwirtschaft
13. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BBauG)
    - (nähere Bezeichnung durch Text)
14. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
    - Gehrecht
    - Fahrrecht
    - Leitungsrecht
15. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
    - (nähere Bezeichnung durch Text)
16. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
    - Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung (nähere Bezeichnung durch Text)
    - Flächen, zu bewindene Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (nähere Bezeichnung durch Text)
    - Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen (nähere Bezeichnung durch Text)
17. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
    - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG)
    - Anpflanzen von Bäumen
    - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG)
    - Erhaltung von Bäumen
18. Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBauG)
    - 33,50
19. Metrische Maßangaben
    - +33,50 +
20. Regelungen für die Stadterneuerung , für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und zur Bodenordnung
    - Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (§ 39 h Abs. 1 BBauG)
    - Umgrenzung der Sanierungsgebiete
    - Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen (§ 10 Abs. 1 u. 2 StBauFG)
    - Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
    - Umgrenzung der Flächen mit Umlegungsanordnung (§ 46 Abs. 1 BBauG)
21. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Örtliche Bauvorschriften

- 43° - 48° Dachneigung
- FD Flachdach
- SD Satteldach
- Vorgärten

Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BBauG)

- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

- (LSch) Landschaftsschutzgebiet
- (ND) Naturdenkmal
- (DS) Denkmalschutzbereich
- (BD) Baudenkmäler
- (BoD) Bodendenkmäler
- Wasserrechtliche Festsetzungen (nähere Bezeichnung durch Text)
- B 9 Straßenverkehrsflächen
- Bahnanlagen
- Luftverkehr
- Wasserflächen

Hinweise

Bestandsangaben und Katasterzeichen
Bauliche Anlagen
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude oder Garagen
- Zahl der Vollgeschosse

Grenzen
- Sicherheitslinie
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 2320 Flurstück Nr.
- Eigentumsgrenze
- Topographische Umrißlinie
- Straßenbahn
- 224 Höhenangabe
- Führung von Versorgungsanlagen und - leitungen
- oberirdisch
- unterirdisch
- vorhandene Bäume

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen vom 20.12.1978

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten folgende Pläne, soweit sie innerhalb dieses Plangebietes liegen, außer kraft:
Fluchtlinienplan Nr. 611 (Wömlich festgestellt am 29. 7. 1947)
Fluchtlinienplan Nr. 615 (Wömlich festgestellt am 22. 6. 1949)

Die vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 527 vom 13.05.1999 abweichenden Festsetzungen dieses Planes (..... gekennzeichnet) gelten als aufgehoben.

Krefeld, 17. Mai 1999
Vermessungs- und Katasteramt

Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Die vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 639 Blatt2 vom 23.01.2004 abweichenden Festsetzungen dieses Planes (..... gekennzeichnet) gelten als aufgehoben.

Krefeld, 27. 01. 2004
Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen

Ltd. Stadtvermessungsdirektor

STADT KREFELD

BEBAUUNGSPLAN NR. 538

Tannenstr. / Lindenstr. / Südwall / Schwertstr. / Mariannenstr. / Hansastr.
Gladbacher Str. / Deutscher Ring / Alexanderstr. / Lewerenzstr.

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- nach den Übereitungsvorschriften des § 233 BauGB gilt für den Inhalt des Bebauungsplanes § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) zuletzt geändert durch das Dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2965)
- Planzeichenverordnung 1981 (PlanZV 81) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

Maßstab 1 : 1000

Für den Planentwurf:

Krefeld, 22.09.1988
STADTENTWICKLUNGS - UND BAUDEZERNAT
STADTPLANUNGSAMT

Beigeordneter Leiter des Planungsamtes

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Krefeld, 21.09.1988
VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT

Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan ist gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluß des Rates der Stadt Krefeld vom heutigen Tage (Punkt 29 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) aufgestellt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Krefeld, 28.09.1988

Oberbürgermeister Kämmerer Schriftführer

Dieser Plan ist in der ~~durch~~ Einlegung geänderten Fassung vom 19.4.1989 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein - Westfalen (RBG '87 NW) vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) durch den Rat der Stadt Krefeld am heutigen Tage (Punkt 27 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) als Satzung beschlossen worden.

Krefeld, 19.04.1989

Oberbürgermeister Kämmerer Schriftführer

Dieser Plan sowie die entgegenstehenden Festsetzungen des/der Fluchtlinienpläne Nrn. 611 und 615 ~~haben~~ mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom - 2 JAN. 89 bis - 2 FEB. 89 öffentlich ausgelegen.

Krefeld, - 3 FEB. 89
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.

Leiter des Planungsamtes

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB wurde durchgeführt. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht.

Düsseldorf, 22.09.1989
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.

Gemäß § 12 BauGB ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom 22.9.1989 Az. 35.2-12.04 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung im Krefelder Amtsblatt Nr. 42 am 19.10.1989 bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Krefeld, 23. OKT. 89
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.

Leiter des Planungsamtes

538

Druck: Vermessungs- u. Katasteramt